

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) der Bayerischen Straßenbauverwaltung

Manfred KINBERGER

Zusammenfassung

Die Bayerische Straßenbauverwaltung hat in Folge der rechtlichen Entwicklung im europarechtlichen Artenschutz „Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ herausgegeben. Diese Hinweise verfolgen das Ziel, eine strikt an der aktuellen Rechtsprechung ausgerichtete, umfassende und leicht umsetzbare Praxislösung zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung zur Verfügung zu stellen. Zunächst wird die saP in das Gesamtsystem der landschaftspflegerischen Begleitplanung und der dazu einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorschriften eingeordnet. Als Basis wurde eine bayernweit verbindliche Artenliste aufgestellt, anhand derer im Sin-

ne einer Vorprüfung durch vorgegebene Kriterien das zu prüfende Artenspektrum ermittelt werden kann. Die fachliche Bearbeitung der saP wird an Hand von Beispieltex-ten mit an die jeweiligen Verhältnisse anpassbaren Fallbeispielen zu zahlreichen Arten und typischen Beeinträch-tigungskonstellationen aufgezeigt. Diese Beispieltex-te dienen darüber hinaus als Mustergliederung und enthal-ten einen Standardtext zu der generellen Aufgabenstel-lung, den rechtlichen Grundlagen, dem methodischen Vorgehen und den notwendigen Begriffsbestimmungen für die saP. Schließlich wird in diesem Aufsatz auf Pra-xisprobleme mit dem Tötungsverbot sowie den Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen eingegangen.

Einleitung

Aspekte des Artenschutzes wurden in der Vergangen-heit – gestützt auf den § 43 Abs. 4 BNatSchG alte Fassung – bei der planerischen Bewältigung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Straßen-planung ausschließlich im Rahmen der Eingriffsreg-elung berücksichtigt. Die speziellen artenschutzrecht-lichen Regelungen der §§ 42 und 62 BNatSchG alte Fassung spielten in der Planungspraxis und der nation-alen Rechtsprechung keine Rolle. Bereits mit dem sogenannten „Caretta-Urteil“ des Europäischen Ger-ichtshofs (EuGH) (Urteil vom 30.01.2002, Rs. C-103/00) und bei einer unvoreingenommen Ausean-dersetzung mit der Tatsache, dass die FFH- und Vo-gelschutzrichtlinie sowohl den Gebietsschutz, als auch den Artenschutz normieren, war absehbar, dass der Artenschutz künftig – neben dem Natura 2000-Ge-bietsschutz – zu dem beherrschenden Naturschutz-thema bei der Projektzulassung werden wird. Die letzte Bestätigung erfuhr dies schließlich mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) gegen die Bundesrepublik Deutschland unter anderem zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG alte Fassung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie.

Die Planungspraxis war jedoch nicht genügend auf diese neue Herausforderung vorbereitet, um die neu-en Anforderungen reibungslos und ohne Planungs-

verzögerungen sowie Rechtsunsicherheiten erfüllen zu können. Planungsträger, Verwaltungen und Pla-nungsbüros standen gleichermaßen vor dem Pro-blem, dass das nationale Recht erst noch den euro-päischen Richtlinien angepasst werden musste, so-dass neben den offenen fachlichen Fragen zusätz-lich auch noch eine für die Anwender äußerst verwirren-de Diskussion verschiedener Rechtsauffassungen im Spannungsfeld zwischen derzeitigem und künftigem Recht geführt wurde.

Erst die Entscheidungen des Bundesverwaltungs-gerichts (BVerwG) vom 16.03.2006 und 21.06.2006 (Az. 4 A 1075.04, Flughafen Berlin-Schönefeld; Az. 9 A 28.05, Ortsumgehung Stralsund BA V), mit denen das Gericht an die Rechtsprechung des EuGH an-knüpfte, brachten insofern Klarheit, dass die euro-parechtlichen Regelungen neben den nationalen Anwendung finden müssen. Damit wurden in der Übergangszeit bis zur Neufassung des Bundesna-turschutzgesetzes die Konturen des speziellen Ar-tenschutzrechtes de lege lata deutlich erkennbar. Aus Sicht der Planungspraxis war die höchstrichter-lich vorgezeichnete Lösung zwar – um in der Termi-nologie des Artenschutzes zu bleiben noch keine „zufriedenstellende Lösung“. Das damit erreichte gewisse Maß an Rechts- und Planungssicherheit war trotzdem sehr zu begrüßen und für die Bayerische Straßenbauverwaltung Anlass, im Oktober 2006 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministe-

rium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „vorläufige Hinweise“ herauszugeben, wie die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (als Kurzbezeichnung für diese Angaben wurde die Abkürzung saP eingeführt) für die straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren bis zur Novellierung der Naturschutzgesetze aufgestellt werden können.

Nur wenige Tage nach Inkrafttreten der so genannten „kleinen Novelle“ (Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007) führte die Bayerische Straßenbauverwaltung – wiederum im Einvernehmen mit dem Bayerischen Umweltministerium – die an die neue Rechtslage angepassten „Hinweise“ zur saP ein und veröffentlichte diese unter <http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>. In dieser überarbeiteten Fassung haben sich zwar zahlreiche Gesetzesbezüge und die Interpretation der Verbotsstatbestände geändert, nicht jedoch der Aufbau der saP und das zu betrachtende Artenspektrum, sodass mit den „Hinweisen“ eine bereits bewährte Vorgehensweise fortgeschrieben werden konnte.

Zielsetzung der Hinweise zur saP

Das Grundverständnis der „Hinweise“ ist, dass die Planungspraxis einen schnellen, pragmatischen Lösungsansatz für den am 10.01.2006 „entdeckten“ Artenschutz benötigt.

Mit den „Hinweisen“ wurde demnach das Ziel verfolgt, durch eine konsequente und rasche Umsetzung der aktuellen Rechtslage eine möglichst leicht anwendbare Praxislösung für die staatlichen Bauämter und die im Auftrag tätigen Landschaftsarchitekten und Biologen zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des praxisorientierten Ansatzes werden keine rechtlich-dogmatischen Begründungen erforderlich, sondern ein konkreter und umfassender fachlicher Lösungsansatz für die vielfältigen Fragestellungen gegeben. Außerdem sollte eine Komplettlösung zur Verfügung gestellt werden, die auch für die zahlreichen noch nicht abschließend geklärten Fragen die derzeit bestmögliche Lösung anbietet und versucht, die saP planungssystematisch in das Gesamtsystem der landschaftspflegerischen Begleitplanung und der Eingriffsregelung einzuordnen. Damit sollten weitere Planungsverzögerungen verhindert und weitestmögliche Rechtssicherheit gewährleistet werden. Die „Hinweise“ stellen bewusst keine fertigen Lösungen für die projektspezifisch-fachlichen Inhalte zur Verfügung und sie ersetzen auch nicht die hohen fachlichen Anforderungen an das biologische Fachwissen der Bearbeiter.

Rechtlicher Rahmen und Einordnung in ein planerisches Gesamtkonzept

Nach Auffassung beider beteiligter Ressorts sind die einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz in Artt. 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie sowie in Artt. 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie durch die §§ 42 und 43 BNatSchG vollständig in nationales Recht umgesetzt, sodass kein Rückgriff mehr auf das Europarecht erforderlich ist.

Über diese speziellen artenschutzrechtlichen Regelungen hinaus enthält aber auch § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG (entsprechend Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG) einen artenschutzrechtlichen Prüfauftrag für alle streng geschützten Arten, der jedoch nur insoweit eine über das Schutzregime der §§ 42 und 43 BNatSchG hinausgehende naturschutzfachliche Prüfung erfordert, als streng geschützte Arten betroffen sind, die nicht gleichzeitig europarechtlich geschützt¹⁾ sind. Eine Doppelprüfung für europäisch geschützte Arten nach beiden Schutznormen erscheint nicht erforderlich. Diese Prüfung der lediglich national streng geschützten Arten erfolgt auch in der saP, da ebenso wie beim Schutzregime des § 42 f. BNatSchG eine Betrachtung auf Einzelartenniveau erforderlich ist und sich insofern mit dessen Bearbeitungssystematik deckt.

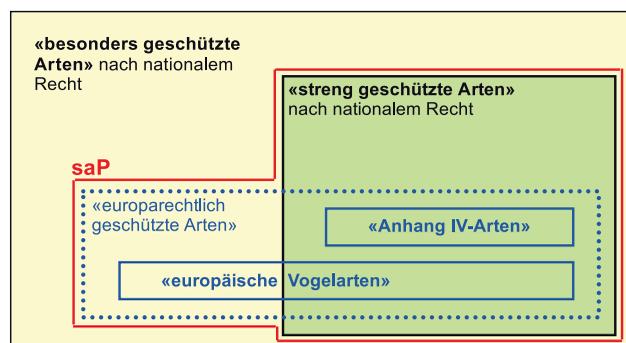


Abbildung 1: Das in der saP zu berücksichtigende Artenkollektiv

Daneben enthält das Bayerische Naturschutzgesetz den darüber hinausgehenden Art. 6a Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG, der keine Entsprechung im Bundesnaturschutzgesetz hat. Diese Regelung knüpft an die des Satzes 2 an und ergänzt diesen bezüglich der Arten des Anhangs IV um die engeren Ausnahmenvoraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.

Eine eigenständige fachliche Prüfung dieser Norm ist jedoch nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalt bereits durch die Prüfung der Arten nach dem oben genannten bundesrechtlichen Schutzregime umfassend Rechnung getragen wird.

Die sehr große Anzahl ausschließlich nach nationalem Recht „besonders geschützten“ Arten sind

¹⁾ Unter „europarechtlich geschützte Arten“ werden hier und im Folgenden die Europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL verstanden.

gegenüber den vorstehend genannten Artengruppen bei nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriffen gemäß § 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und damit der saP. Die Eingriffsregelung mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade hat einen ganzheitlichen Ansatz, der den Artenschutz im Hinblick auf diese Arten bereits umfassend als Bestandteil der Natur in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes integriert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG).

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ist es in der Regel sinnvoll, die saP als gesonderten Fachbeitrag aufzustellen, bei dem ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem spezifischen Prüfprogramm unterzogen wird (vergleiche ARGE und BMVBS). Wegen der sich deutlich unterscheidenden Prüfsystematik und wegen der strikten Rechtsfolgen muss die saP zunächst eigenständig neben dem landschaftspflegerischen Begleitplan stehen. Eine Aufteilung der saP auf verschiedene Kapitel des LBP erscheint wegen der besonderen Rechtsfolgen des Artenschutzes nicht geeignet.

Die in der saP behandelten Arten sind jedoch auch im LBP im Hinblick auf die Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sodass in der Bestands- und Konfliktanalyse des LBP die Ergebnisse der Beeinträchtigungsanalyse der saP verarbeitet werden müssen; ein bloßes Verweisen ist hier sicherlich nicht ausreichend. Die Maßnahmen, die sich aus der Prüfung und Rechtsfolgenbewältigung des speziellen Artenschutzes ergeben (vorgezogene Ausgleichs-(CEF-)maßnahmen, kompensatorische (FCS-)Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands), müssen mit den Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der allgemeinen Eingriffsregelung abgeglichen und zu einem stimmigen Gesamtkonzept verschmolzen werden. Dieses Konzept muss beiden Aspekten voll gerecht werden und dabei das Ziel der Mehrfachfunktionen von Flächen verfolgen. Als wesentlicher Teil der Genehmigungsunterlagen muss der LBP letztlich eine umfassende, integrierte landschaftspflegerische Begleitplanung im eigentlichen Wortsinn sicherstellen. Dazu müssen alle Maßnahmen, die sich aus der saP ergeben, wegen der Rechtsfolgen im Text- und Kartenteil des LBP in geeigneter Form gekennzeichnet werden. Darüber hinaus ist die eindeutige Zuordnung zu der Prüfung der jeweiligen Art in der saP sicher zu stellen.

Diese Regelungen zeigen jedoch auch, dass es hinsichtlich der kleinen Novelle wünschenswert gewesen wäre, wenn die artenschutzrechtlichen Regelungen für Vorhaben in die Eingriffsregelung integriert und die Regelungen zusammengeführt worden wären. Im Gegensatz zur Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete ist der Artenschutz im Rahmen der Vorhabenzulassung nämlich flächendeckend zu

prüfen und insofern künftig – wie die Eingriffsregelung – ein regelmäßiger Teil des naturschutzrechtlichen Prüfprogramms.

Inhalte der Hinweise zur saP

Kernstück der Hinweise zur saP sind die **Beispieltexte**, mit denen an die jeweiligen Verhältnisse anpassbare Fallbeispiele zu zahlreichen Arten und typischen Beeinträchtigungskonstellationen an die Hand gegeben werden (erarbeitet vom Büro Fröhlich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Potsdam). Sie stellen allerdings nur einen Orientierungsrahmen dar, der in jedem Fall an die jeweilige Situation und die Art des Projektes angepasst werden muss. Eine direkt zu übernehmende Vorgabe ist demgegenüber das Inhaltsverzeichnis, das als Mustergliederung für die saP verwendet werden kann. Mit dem Kapitel 0 werden Erläuterungen zur generellen Aufgabenstellung, zu den rechtlichen Grundlagen, dem methodischen Vorgehen und den notwendigen Begriffsbestimmungen für die saP zur Verfügung gestellt. Die Beispieltex-te geben durch die Art und die Inhalte der Textabfassung indirekt auch den aus derzeitiger Sicht notwendigen Bearbeitungsstandard vor.

Um eine möglichst einheitliche, übersichtliche und kompakte Bearbeitung der durch das Vorhaben betroffenen Arten zu erreichen, werden alle prüfungsrelevanten Angaben in Formblättern für die Verbots- und Ausnahmeprüfung abgefragt (weiterentwickelt und vereinfacht nach ARGE und BMVBS). Durch die Formalisierung bestimmter Angaben werden die Bearbeiter zu eindeutigen Aussagen „gezwungen“ und somit zweideutige, interpretationsanfällige „Ökopro-sa“ minimiert. Neben den formalisierten Angaben verbleibt natürlich auch genügend Freiraum für die unverzichtbaren, frei zu formulierenden Bestandsdarstellungen und Begründungen. Für die Naturschutz- und Planfeststellungsbehörden soll damit schließlich ein schnelles Auffinden der Angaben ermöglicht werden, wozu auch die optische Unterscheidung der Formblätter in Verbots- und gegebenenfalls Ausnahmeprüfung beitragen soll.

Bei den Mustertexten handelt es sich aus der Sicht des Vorhabensträgers letztlich jedoch nur um den Schlussstein der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Genauso wichtig stellt sich der Weg dorthin dar.

Zunächst war die Frage zu klären, welche saP-relevanten Arten kommen in Bayern überhaupt vor? Im Sinne einer Hilfestellung für die Praxis wurde dazu im Rahmen einer großräumigen Straßenplanung eine „Bayernliste“ der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelarten und der darüber hinaus nach nationalem Recht „streng geschützten Arten“ aufgestellt (Büro Dr. H. M. Schober, Freising) und vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und ergänzt. Das Ergebnis ist ei-

ne einheitliche, verbindliche und **bayernweite „Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“**.

Daran schloss sich die Frage an, wie in möglichst standardisierter und nachvollziehbarer Form das – immer noch sehr umfangreiche – zu berücksichtigende Artenspektrum auf das tatsächlich prüfungsrelevante Maß reduziert werden kann. Dieser „Abschichtung“ liegt der Gedanke zu Grunde, dass im Rahmen der saP die Arten nicht weiter betrachtet werden müssen, für die eine tatbestandsmäßige Betroffenheit hinsichtlich der Verbote durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Insoweit entspricht diese Abschichtung der FFH-Vorprüfung (BMVBW, 2004) im Natura 2000-Gebietsschutz. Diese „Abschichtung“ oder vielleicht besser „artenschutzrechtliche Vorprüfung“ ermöglicht es, den weiteren Ermittlungsbedarf auf die naturräumlichen Gegebenheiten abzustimmen und den Prüfungsumfang auf die tatsächlich artenschutzrelevanten Fragestellungen zu beschränken (vergleiche Urteil vom 09.07.2008 – BVerwG 9 A 14.07, Rn. 54 ff.). Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dürfen nämlich nur solche Anforderungen an die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme gestellt werden, die eine für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen und nicht außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen (ebd. Rn. 57). Außerdem wird nur mit einer vernünftigen Abschichtung gesellschaftlich eine anhaltende Glaubwürdigkeit des Artenschutzes und damit letztlich eine Stärkung der tatsächlichen Artenschutzbelange erreicht werden können.

Andererseits birgt die Abschichtung auch erhebliche verfahrensrechtliche Gefahren. Ein vorschnelles, nicht begründbares Abschichten von Arten im Rahmen der Vorprüfung würde der gefestigten Rechtsprechung zuwider laufen, nach der die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraussetzt (ebd. Rn. 54).

Dementsprechend wurde für die saP folgender Weg gewählt:

In einem **ersten Schritt** können die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (allgemein und projektbezogen) nach folgenden Kriterien als (zunächst) nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können:

„N“: Art im Groß**N**aturraum entsprechend Roter Liste Bayern ausgestorben/verschollen;

„V“: Wirkraum liegt nicht im bekannten **V**erbreitungsgebietes der Art;

Vogelarten werden als „im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend“ bewertet, wenn Brut-

nachweise/Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht vorliegen.

„L“: Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach zum Beispiel Mooren, Wäldern, Magerrasen, Gewässern);
Gastvögel: Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/ Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

„E“: Wirkungs**E**mpfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (in der Regel euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Als Ergebnis werden die **projektbezogen relevanten Arten** festgelegt, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und gegebenenfalls angepasst werden müssen.

In einem **2. Schritt** ist für alle relevanten Arten durch konkrete Bestandsaufnahmen beziehungsweise durch Potenzialanalyse die Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Auf Grund der Ergebnisse dieses zweiten Prüfschritts müssen die „nach Aktenlage“ beurteilten Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (1. Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung in jedem Fall nochmals auf Plausibilität überprüft werden.

Nach diesen beiden Prüfschritten verbleiben die **durch das Vorhaben betroffenen Arten**, die dann letztlich der weiteren saP entsprechend den Beispieltexten zugrunde gelegt werden.

Die nach Artengruppen getrennten Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums wurden so gestaltet, dass sie als Checkliste und Dokumentation dieser Vorprüfung sowie als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden dienen können. Das Ergebnis der Vorprüfung stellt einen ersten, entscheidungserheblichen Teil der saP dar und muss in geeigneter Form in den Genehmigungsunterlagen erläutert (zum Beispiel in Kapitel 4.1.1 – beziehungsweise entsprechend – der Mustergliederung) sowie nachvollziehbar an Hand der oben genannten Arttabellen dokumentiert werden.

Obwohl die saP grundsätzlich auf Einzelartenniveau erfolgt und zur Prüfung der Verbotstatbestände zumindest bei sehr seltenen Arten gegebenenfalls auch Individuen beziehungsweise Brutpaare in den Blick zu nehmen sind, erscheint eine Kartierung aller relevanten Arten dennoch nicht immer erforderlich.

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
Fledermäuse															
X	O					Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	x	3	3	3		WGS
X	X	O				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	3	x	3	2	1	G	W
X	X	X	X	X		Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x					WSK
			O			Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	V	x	3	2	3	R	KS
X	X	X	X	O	X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	3	x	3	3	3		WSK

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

- N: Art im Großnaturreich der Roten Liste Bayern
 X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)
 0 = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- V: Wirkraum des Vorhabens liegt
 X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
 0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
 X = vorkommend oder keine Angaben möglich (k.A.), 0 = nicht vorkommend
- E: Wirkungsempfindlichkeit der Art
 X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
 X = ja, 0 = nein
- PO: potenzielles Vorkommen
 X = ja, 0 = nein

Weitere Abkürzungen:

- RLB: Rote Liste Bayern
- RLD: Rote Liste Deutschland
- sg: streng geschützte Art nach §10 Abs.2 Ziff.11 BNatSchG
- S, O...: Für Großnaturreiche regionalisierter Rote-Liste-Status in Bayern
- Hab: Legende der Lebensraumbezeichnungen

Abbildung 2: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums: Dokumentation der artenschutzrechtlichen Vorprüfung anhand der Abschichtungskriterien (linke Tabellenseite). Die grün umrandeten Befunde führen zu einer Abschichtung der Art. Die gelb hinterlegten Arten (rot umrandete Befunde) sind die vom Vorhaben betroffenen Arten und sind Gegenstand der weiteren saP

Eine Potenzialabschätzung – mit der daran geknüpften notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen „worst-case-Unterstellungen“ (vergleiche Urteil vom 17.01.2007 – BVerwG 9 A 20.05, Rn. 64, dort zum FFH Gebietsschutz; Urteil vom 09.07.2008 am angegebenen Ort Rn. 63, dort zum Artenschutz) für den gesamten Untersuchungsraum – kann in vielen Fällen ausreichend sein. Außerdem kann im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes das Prüfniveau an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art angepasst werden: Je seltener und gefährdeter die Art ist, je spezieller die Habitatbindung und je geringer das Ausweichvermögen der Art ist, desto stärker sollte das Untersuchungs- und Prüfprogramm verdichtet werden. Entsprechend genügt bei weit verbreiteten, häufigen Arten, die keine spezifischen Lebensraumansprüche und ein gutes Ausweichvermögen besitzen, eine zusammenfassende, pauschalere Prüfung zum Beispiel auf Ebene von „ökologischen Gilden“.

Praxisprobleme

Bereits bei der Abfassung der „Hinweise“ war erkennbar, dass hinsichtlich des „Tötungsverbots“ künftig große fachliche und rechtliche Unsicherheiten entstehen werden, was sich aus heutiger Sicht auch bestätigt hat. Daher wurde in den Hinweisen hierfür eine praxistaugliche, sowohl rechtlich als auch fachlich vertretbare Lösung vorgesehen, die sich bisher bestens bewährt hat:

Das generelle Verbot des Verletzens oder Tötens von einzelnen Tieren und ihrer Entwicklungsformen des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfährt für zulässige Eingriffe durch § 42 Abs. 5, Satz 2, 2. Hs. BNatSchG nur in Bezug auf solche „Beeinträchtigungen“ (hier wohl als Kurzform für die verschiedenen in oben genannter Nr. 1 aufgeführten Handlungsformen zu verstehen) eine Einschränkung in Form einer Legalausnahme, die unmittelbar mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden und unvermeidbar sind. Von der Legaldefinition des § 42 Abs. 5 BNatSchG sind also diesbezüglich nur diejenigen

„Tötungen“ umfasst, die bei der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bauausführung unvermeidbar sind.

Insofern sind alle sonstigen, darüber hinausgehenden „Tötungen“ nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wie insbesondere zum Beispiel Kollisionen mit Fahrzeugen, da diese ja eindeutig nicht mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung stehen, zumindest nicht von der Legal Ausnahme des § 42 Abs. 5 BNatSchG umfasst und somit auch nicht am dort angesetzten Maßstab der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu messen. Für sie würde also der individuenbezogene Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unmittelbar gelten. Ein Hineinziehen der nicht unmittelbar mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundenen „Tötungen“ in die Regelungen des § 42 Abs. 5 BNatSchG erscheint mit der jetzt gültigen nationalen Norm nicht möglich.

Dass aber einzelne Exemplare streng geschützter Arten durch Fahrzeugkollision immer zu Schaden kommen können, dürfte für die meisten mobilen Arten bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen sein. Wäre aber der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines einzelnen Individuums erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege der Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahme konzipierten Vorschriften zum Regelfall (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, „Bad Oeynhausen“, am angegebenen Ort, Rn. 91). Daher geht konsequent die Gesetzesbegründung zur „kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes auch davon aus, dass unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fallen, was auch der Haltung der Kommission in ihrem Guidance document (EU-Kommission 2007) entspricht.

Daher wurde für das Thema Tierkollisionen in den Hinweisen zur saP ein sehr pragmatischer Weg gewählt: Kollisionsbedingte Tötungen sind nur insoweit zu prüfen, als sich durch sie im Rahmen des Störungsverbots (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Das Störungsverbot enthält – ohne auf den sprachlich leicht verunglückten § 42 Abs. 5 BNatSchG Bezug nehmen zu müssen – alle Kriterien, die für eine fachlich und rechtlich vertretbare Abarbeitung des Themas erforderlich sind. Unter dem Begriff des erheblichen Störens können

im weitesten Sinne damit auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Zerschneidungswirkungen in all ihren Formen auf mobile Arten (vor allem Vögel, Amphibien, Fledermäuse) erfasst werden²⁾. Diese Sichtweise erkennt aus fachlicher Sicht richtigerweise an, dass Tierkollisionen bei einem bestimmten Umfang sehr wohl den Erhaltungszustand von Arten nachhaltig verschlechtern können. Die Beurteilung ist hier jedoch nicht auf das einzelne Individuum gerichtet, sondern darauf, ob eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren beziehungsweise prognostizieren ist. Nach den „Hinweisen“ sind demgemäß bisher nur das Schädigungs- und das Störungsverbot zu prüfen, nicht jedoch das Tötungsverbot.

Das BVerwG hält in seinem Urteil zu Bad Oeynhausen die Annahme, jede mögliche Tötung eines Individuums durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen erfülle bereits den Tatbestand der Tötung, ebenfalls für ein unverhältnismäßiges Planungshindernis. Es geht aber davon aus, dass der Tötungstatbestand grundsätzlich durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen erfüllt werden kann und dass dieser individuenbezogen geprüft werden muss! Es schränkt den Verbotstatbestand jedoch insoweit ein, als er nur erfüllt ist, wenn sich durch das Straßenbauvorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht (am angegebenen Ort Leitsatz 6 und Begründung Rn. 90/91). Eine signifikante Risikoerhöhung könne nur dann ausgeschlossen werden, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, das heißt wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht.

Wann jedoch eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt, ist im Urteil nur äußerst schemenhaft erkennbar. Fachlich fällt es schwer, die Signifikanz der Risikoerhöhung zu bewerten, ohne auf die Auswirkungen der Kollisionsverluste für die Population abzustellen. Zahlenmäßig dürften nämlich die weit verbreiteten Singvogelarten, die eben auch in den straßenbegleitenden Gehölzen brüten, zu den häufigsten Kollisionsopfern gehören. Damit wäre ein signifikanter Zusammenhang zwischen der neuen Straße und der Zahl der getöteten Tiere erkennbar. Wäre es in diesem wohl sehr häufigen Fall aber gerechtfertigt, für die Amsel oder die Kohlmeise von einer Erfüllung des Tötungstatbestandes auszugehen und dafür eine Ausnahmeprüfung durchzuführen, obwohl diese Kollisionsopfer keine Populationsrelevanz haben? Demgegenüber dürfte es fachlich nicht schwerfallen, eine Signifikanz zu testieren, wenn eine neue

²⁾ Dementsprechend auch BVerwG-Urteil Bad Oeynhausen (am angegebenen Ort Rn. 105): „Der somit in seiner gemeinschaftsrechtlich unbedenklichen Neufassung anzuwendende Störungstatbestand kann vor allem durch Trennwirkungen erfüllt werden, die von der vorgesehenen Trasse ausgehen.“

Straße im Nahbereich eines Schleiereulen- oder Uhu-Brutplatzes verlaufen soll (BREUER et al. 2009).

Hier ist sicherlich der Rückgriff auf die Populationsrelevanz als Korrektiv erforderlich, um zu verhindern, dass eine Straße wegen häufiger Singvögel ausschließlich nur noch im Wege der Ausnahme zugelassen werden kann. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, folgende beiden Filter in die Vorprüfung einzubauen, um die Prüfung des Tötungstatbestandes auf die tatsächlich davon nennenswert betroffenen Arten einzugrenzen:

1. Weist die Art Verhaltensweisen (zum Beispiel hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) auf, die grundsätzlich ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausschließen lassen?
2. Weist die Art eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, Individuenverluste durch Kollisionen mit Fahrzeugen mit geringem Risiko abzupuffern, das heißt liegen Verkehrsoffer im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität der Art?

Besondere Bedeutung gewinnt im Zusammenhang mit dem Thema Tierkollisionen auch die Frage, welche Maßnahmen geeignet sind, um wirkungsvoll die Verschlechterung einer lokalen Population zu vermeiden. Hierzu fehlen bisher auf fachlicher Seite gesicherte Erkenntnisse zu den artspezifischen Erfordernissen und zur Effizienz zum Beispiel von Überflug- oder Querungshilfen. Dieses fehlende Wissen betrifft aber auch Vermeidungsmaßnahmen bezüglich anderer Verbote. Schon aus wirtschaftlichen Gründen müssen hier die Vorhabensträger – aber ebenso die Naturschutzbehörden – an einem raschen Erkenntniszuwachs interessiert sein, um teure Investitionen in wenig wirksame Maßnahmen zu vermeiden. Als wichtige Bausteine hierzu sind zwei Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu den Themen „Vögel und Verkehrslärm“ (GARNIEL et al. 2007 und im Anschluss daran in Bearbeitung: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr mit den Modulen Wirkungsprognose, Vermeidung und Kompensation) und zu „Fledermäuse und Straßenverkehr“ (KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, in Bearbeitung) zu nennen.

Den Vermeidungsmaßnahmen sehr ähnlich ist ein neuer Maßnahmentyp, der erst mit dem europarechtlichen Artenschutz zum bisherigen landschaftspflegerischen Maßnahmenrepertoire hinzugekommen ist: die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (§ 42 Abs 5 S. 3 BNatSchG). Dieser Maßnahmentyp steht wohl synonym zu den CEF-Maßnahmen des Guidance document der EU-Kommission (EU-Kommission). Diese setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an und dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht aufrecht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte auch während der Zeit des Eingriffes gesichert sein. Im Sinne einer Vermeidungs-

maßnahme sollen CEF-Maßnahmen ermöglichen, dass ein Schaden für die lokale Population gar nicht erst eintritt und so verhindert werden kann, dass die Verbotsschwelle überschritten wird.

Und genau hier liegt die Gefahr dieses Maßnahmentyps. Das Bundesverwaltungsgericht hat nämlich im Zusammenhang mit dem FFH-Gebietsschutz und in Fortentwicklung des „Halle Urteils“ (Urteil vom 17.01.2007 – am angegebenen Ort) geurteilt, dass für Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen – also für Maßnahmen, die ein Überschreiten der Verbotsschwelle verhindern – der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit zu fordern sei, weil sich nur so die notwendige Gewissheit über die Verträglichkeit eines Projektes gewinnen ließe. Demgegenüber genüge es für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme – also im Rahmen der Abweichungsprüfung –, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand prognostisch eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Das Gericht fordert hier ausdrücklich keine Gewissheit des Erfolgeintritts (Urteil vom 12.03.2008 - BVerwG 9 A 3.06, Rn. 201 f.). Das Gericht relativiert zwar in anderen Urteilen bezüglich des Artenschutzes die zum FFH-Gebietsschutz formulierten Anforderungen (Urteil vom 09.07.2008 am angegebenen Ort, Leitsatz 4: „Die für den Habitatschutz geltenden Anforderungen können nicht unbedenken und unterschiedslos auf den allgemeinen Artenschutz übertragen werden.“ (ebenso Beschluss vom 23.11.2007 - 9 B 38.07, Rn. 37)). Unklar bleibt aber, ob sich diese Relativierung auf alle Belange des Artenschutzes bezieht oder insbesondere nur auf die in den angegebenen Urteilen behandelten Aspekte der Bestandserhebung und -bewertung.

Wenn allerdings für CEF-Maßnahmen die formulierten Maßstäbe für Schadensvermeidungs- und Schadenminderungsmaßnahmen des Gebietsschutzes anzusetzen sind, wäre für diese in jedem Fall der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit erforderlich. Dies würde fast zwangsläufig die Forderung nach Erfolgskontrollen und einem Risikomanagement nach sich ziehen und damit letztendlich die Durchführung der Baumaßnahme unter den Vorbehalt des Erfolgeintritts stellen. Wegen zahlreicher, vom Vorhabensträger nicht beeinflussbarer Rahmenbedingungen in der Natur wäre damit die Projektverwirklichung nahezu unkalkulierbar, ein Aspekt der sehr wohl im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsvorbehaltes von Maßnahmen stärker berücksichtigt werden sollte. Schon alleine wegen dieser noch nicht ausjudizierten Rechtslage, aber auch wegen des von der Europäischen Kommission für diesen Maßnahmentyp eng gesetzten fachlichen Rahmens sollten CEF-Maßnahmen nur mit größtem Bedacht angewendet werden. Eine sich zunehmend abzeichnende, „inflationäre“ Verwendung als artenschutzrechtliches Allheilmittel birgt hohe Risiken für das Genehmigungsverfahren und die Projektumsetzung, vor denen nicht eindringlich genug gewarnt werden kann.

Ausblick

Natürlich wurden mit der so genannten „kleinen BNatSchG-Novelle“ nicht alle Probleme bei der artenschutzrechtlichen Prüfung von Vorhaben gelöst. Insbesondere die Interpretation der Verbote – allen voran das Kollisionsrisiko und der Populationsbezug – und die Ausnahmetatbestände des § 42 Abs. 5 BNatSchG bedürfen sicher noch umfangreicher fachlicher, wohl auch weiterer gerichtlicher Betrachtungen.

Das Artenschutzrecht erfordert mit seiner stringenten Ausformung aber auch ein sehr großes biologisches und populationsökologisches Fachwissen, sodass unter den nicht zu leugnenden Sach- und Zeitwängen bei der Planung von Infrastrukturvorhaben oftmals nicht unerhebliche Defizite erkennbar werden. Diese äußern sich dann in einer Flucht in Allgemeinplätze, in intuitiven Einschätzungen und Bewertungen und in fortwährenden worst-case-Annahmen. Ebenso ist festzustellen, dass aus „Angst“ vor der Ausnahmeprüfung und ihren strikt zu beachtenden Kriterien alle Maßnahmen- und Begründungsregister gezogen werden, auch wenn diese bei genauer Betrachtung weder einer fachlichen Überprüfung noch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Die Gerichte stellen aber gerade an das Nicht-Überschreiten der Verbotshürde besonders hohe Anforderungen (siehe oben), wogegen sie bei der Ausnahmeprüfung wohl eher einen größeren Spielraum anzuerkennen bereit sind.

Die bisherigen „Hinweise“ haben in Bayern aber wohl nicht unwesentlich zu einer relativ schnellen Konsolidierung und „Beruhigung“ des Themas Artenschutz zumindest in formaler Hinsicht beigetragen. Die saP hat sich durch ihre Ausrichtung auf die Planungspraxis als fester und unumstrittener Teil der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu Straßenbauvorhaben in Bayern etabliert und hier zur Planungs- und Rechtsicherheit der Vorhaben beigetragen.

Literatur:

ARGE – ARBEITSGEMEINSCHAFT SMEETS + DAMASCHKE PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, BOSCH & PARTNER GMBH, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH & DR. JUR. ERICH GASSNER (in Vorb.):
Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau (FE Projekt-Nummer 02.0233/2003/LR). Auftraggeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Referat S 13 (Entwurf Stand Juni 2008).

BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND STADTENTWICKLUNG (in Vorb.):
Handbuch Umweltschutz im Straßenbau, Teil II: Naturschutz und Landschaftspflege: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) (Entwurf Stand Juni 2008).

BMVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004):
Leitfaden FFHVerträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bonn.

BREUER ET AL. (2009):
Straßentot von Vögeln. Naturschutz und Landschaftsplanung, 41. Jahrgang, Heft 2, 2009, S. 41.

EU-KOMMISSION (2007):
Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Final version, February 2007.

GARNIEL, ANNICK, DAUNICHT, W., MIERWALD, ULRICH & OJOWSKI, UTE (2007):
Vögel und Verkehrslärm. Erläuterungsbericht zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (Schlussbericht, November 2007).

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, IN BEARBEITUNG:
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Wirkungsprognose, Vermeidung und Kompensation, Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Ing. (Univ.) Landespflege
ORR Manfred Kinberger
Oberste Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München
E-mail: manfred.kinberger@stmi.bayern.de.

Laufener Spezialbeiträge 1/09

Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis

ISSN 1863-6446 – ISBN 978-3-931175-86-3

Die Themenheftreihe „Laufener Spezialbeiträge“ (abgekürzt: LSB) ging im Jahr 2006 aus der Fusion der drei Schriftenreihen „Beihefte zu den Berichten der ANL“, „Laufener Forschungsberichte“ und „Laufener Seminarbeiträge“ hervor und bedient die entsprechenden drei Funktionen.

Daneben besteht die Zeitschrift „ANLIEGEN NATUR“ (vormals „Berichte der ANL“).

Herausgeber und Verlag:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstr. 6

83406 Laufen a.d.Salzach

Telefon: 08682/8963-0

Telefax: 08682 8963-17 (Verwaltung)

08682 8963-16 (Fachbereiche)

E-Mail: poststelle@anl.bayern.de

Internet: <http://www.anl.bayern.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zugeordnete Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion:

Ursula Schuster, ANL

Telefon: 08682 8963-53

Telefax: 08682 8963-16

Ursula.Schuster@anl.bayern.de

Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Autoren verantwortlich. Die mit dem Verfasseramen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleiterin wieder.

Schriftleitung und Redaktion für das vorliegende Heft:

Ursula Schuster, ANL, in Zusammenarbeit mit Katrin Wulfert, Bosch & Partner GmbH, Herne.

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. em. Dr. Dr. h. c. Ulrich Ammer, PD Bernhard Gill,

Prof. em. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Haber, Prof. Dr. Klaus Hackländer,

Prof. Dr. Ulrich Hampicke, Prof. Dr. Dr. h. c. Alois Heißenhuber,

Prof. Dr. Kurt Jax, Prof. Dr. Werner Konold, Prof. Dr. Ingo Kowarik,

Prof. Dr. Stefan Körner, Prof. Dr. Hans-Walter Louis,

Dr. Jörg Müller, Prof. Dr. Konrad Ott, Prof. Dr. Jörg Pfadenhauer,

Prof. Dr. Ulrike Pröbstl, Prof. Dr. Werner Rieß,

Prof. Dr. Michael Suda, Prof. Dr. Ludwig Trepl.

Herstellung:

Satz: Hans Bleicher · Grafik · Layout · Bildbearbeitung,
83410 Laufen

Druck und Bindung: Korona Offset-Druck GmbH & Co.KG,
83395 Freilassing

Erscheinungsweise:

unregelmäßig (ca. 2 Hefte pro Jahr).

Urheber- und Verlagsrecht:

Das Heft und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge, Abbildungen und weiteren Bestandteile sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL und der AutorInnen unzulässig.

Bezugsbedingungen/Preise:

Jedes Heft trägt eine eigene ISBN und ist zum jeweiligen Preis einzeln bei der ANL erhältlich: bestellung@anl.bayern.de oder über den Internetshop www.bestellen.bayern.de.

Auskünfte über Bestellung, Versand und Abonnement:

Annemarie Maier,
Tel. 08682 8963-31

Über Preise und Bezugsbedingungen im einzelnen:
siehe Publikationsliste am Ende des Heftes.

Zusendungen und Mitteilungen:

Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie Informationsmaterial bitte nur an die Schriftleiterin senden.

Für unverlangt Eingereichtes wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung.

Wertsendungen (Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleiterin schicken.